

# Wilsdruffer Tageblatt

Wochenblatt für Wilsdruff  
und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.

## Amts-Blatt



für die Amtshauptmannschaft Meißen, für das  
sowie für das Forst-

Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff  
rentamt zu Tharandt.

Verantwortlicher: Amt Wilsdruff Nr. 6.

Postfach-Konto: Leipzig Nr. 28614

Nr. 105

Freitag den 9. Mai 1919

78. Jahrg.

### Amtlicher Teil.

#### Verteilung von Margarine.

Für die Woche vom 4. bis mit 10. Mai 1919 wird in den Städten Meißen, rechts, Wilsdruff und Wilsdruff sowie in der Gemeinde Weindöbba an Stelle von 50 Gramm Butter

50 Gramm Margarine

verteilt. Der Preis für das Pfund Margarine beträgt 2,40 M. Die Art der Verteilung wird durch die Gemeindebehörde geregelt. Meißen, am 7. Mai 1919.

Kommunalverband Meißen Stadt und Land.

Auf Blatt 2 des Genossenschaftsregisters des hiesigen Gerichts, den Spar- und Bezugsverein Grumbach bei Wilsdruff, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht betr. ist heute eingetragen worden, daß der Wirtschaftsbefitzer Herr Rüdiger in Herzogswalde aus dem Vorstande ausgeschieden und an seiner Stelle in der Generalversammlung vom 15. März 1919 der Gutbesitzer Paul Kunze in Herzogswalde als Mitglied des Vorstandes gewählt worden ist. A. Reg. 60/19. Amtsgericht Wilsdruff, am 6. Mai 1919.

### Bekanntmachung, Einigungsamt, Schutz der Mieter und Maßnahmen gegen Wohnungsnot in Wilsdruff betr.

I. Für den Bezirk der Stadt Wilsdruff ist mit sofortiger Wirksamkeit ein Einigungsamt als städtische Anstalt errichtet worden, für das die anhängende Ordnung gilt. Es befindet sich im städtischen Verwaltungsgebäude 1. Obergesch. Zimmer 9. Vorsitzender des Einigungsamtes ist Herr Stadtrat Dr. Kronsold in Wilsdruff. Er ist bis auf weiteres Dienstags von 12 bis 1 Uhr im städtischen Verwaltungsgebäude zu sprechen.

II. Durch Verordnung des Ministeriums des Innern — Landeswohnungsamt — vom 19. April 1919 sind dem Einigungsamt die Befugnisse nach §§ 2 und 3 der Bekanntmachung, Einigungsämter betr., vom 15. Dezember 1914 (RWB. S. 511) und nach §§ 2 bis 4 und 5 Absatz 1 Ziffer 2 der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter vom 23. September 1918 (RWB. S. 1140) erteilt und § 5 der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter und §§ 2 bis 5 der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 23. September 1918 (RWB. S. 1143) für Wilsdruff in Geltung gesetzt worden.

§§ 2 und 3 der Bekanntmachung, Einigungsämter betr., lauten:  
§ 2. Mieter, Vermieter, Hypothekenschuldner, Hypothekengläubiger sind verpflichtet, auf Erfordern des Einigungsamtes vor diesem zu erscheinen. Die Gemeindebehörde kann sie hierzu durch eine einmalige Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark anhalten.  
Mieter und Hypothekenschuldner sind verpflichtet, über die für die Vermittlung erheblichen, von dem Einigungsamt bestimmt zu bezeichnenden Tatsachen Auskunft zu erteilen. Die Vorschriften in Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.  
Gegen die Festsetzung der Ordnungsstrafe (Abs. 1, 2) findet Beschwerde statt. Sie ist binnen 2 Wochen bei der Gemeindevorstandsbehörde zu erheben; diese entscheidet endgültig.  
§ 3. Die Gemeindebehörde ist befugt, von den in § 2 Abs. 1 bezeichneten Personen eine Versicherung an Eides Statt über die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Auskunft entgegenzunehmen.

§§ 2 bis 4 und 5 der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter lauten:  
§ 2. Das Einigungsamt kann  
1. auf Anrufen eines Mieters  
a) über die Wirksamkeit einer Kündigung des Vermieters und über die Fortsetzung des gekündigten Mietverhältnisses jeweils bis zur Dauer eines Jahres bestimmen,  
b) ein ohne Kündigung ablaufendes Mietverhältnis jeweils bis zur Dauer eines Jahres verlängern;  
2. auf Anrufen eines Vermieters einen mit einem neuen Mieter abgeschlossenen Mietvertrag, dessen Erfüllung von einer Entscheidung gemäß Nr. 1 oder von einem vor dem Einigungsamt geschlossenen Vergleich betroffen wird, mit rückwirkender Kraft aufheben.  
Bestimmt in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 das Einigungsamt die Fortsetzung oder Verlängerung des Mietverhältnisses, so kann es dem Mieter neue Verpflichtungen auferlegen, insbesondere den Mietzins erhöhen.  
Der Antrag des Mieters, über die Wirksamkeit der Kündigung des Vermieters zu entscheiden (Abs. 1 Nr. 1 a), ist unverzüglich, nachdem die Kündigung ihm zugegangen ist, zu stellen. Der Antrag, ein ohne Kündigung ablaufendes Mietverhältnis zu verlängern (Abs. 1 Nr. 1 b), ist so frühzeitig zu stellen, wie es von dem Mieter unter Berücksichtigung der Interessen des Vermieters verlangt werden kann. Der Antrag kann in beiden Fällen nicht mehr gestellt werden, wenn die Mietzeit abgelaufen ist oder die Parteien die Fortsetzung des Mietverhältnisses vereinbart haben.  
§ 3. Hat sich ein Vermieter einer öffentlichen Behörde gegenüber verpflichtet, die Festsetzung des Mietzinses oder anderer Bestimmungen des Mietvertrags durch das Einigungsamt bewirken zu lassen, so setzt dieses die

Bestimmungen des Mietvertrags auf Antrag der Behörde oder des Vermieters fest.

§ 4. Die Erlaubnis des Vermieters, den Gebrauch der gemieteten Sache einem Dritten zu überlassen, insbesondere die Sache weiter zu vermieten (§ 549 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) wird durch die Erlaubnis des Einigungsamtes ersetzt. Das Einigungsamt soll die Erlaubnis verweigern, wenn der Vermieter sie aus einem wichtigen Grunde verweigert hat.

§ 5. Macht sich im Bezirk einer Gemeindebehörde, in dem ein Einigungsamt errichtet ist, nach dem Ermessen der Landeszentralbehörde ein besonders harter Mangel an Wohnungen geltend, so kann die Landeszentralbehörde  
1. die Gemeindebehörde zu der Anordnung ermächtigen oder verpflichten, daß die Vermieter von Wohnräumen der Gemeindebehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten haben, wenn eine seit dem 1. Juni 1917 dauernd oder zeitweise vermietet gewesene Wohnung an einen neuen Mieter zu einem höheren Mietzins vermietet wird, als ihn der letzte Mieter zu entrichten hatte; in der Anzeige ist der zuletzt entrichtete und der neue Mietzins anzugeben,  
2. das Einigungsamt ermächtigen, auf Anrufen der Gemeindebehörde den mit dem neuen Mieter vereinbarten Mietzins auf die angemessene Höhe herabzusetzen. Der Antrag der Gemeinde ist unverzüglich zu stellen, nachdem ihr die Anzeige des Vermieters zugegangen ist.  
Etwaige Nebenleistungen des Mieters gelten als Teil des Mietzinses.

§§ 2 bis 5 der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel lauten:

§ 2. Die Gemeindebehörde kann unterliegen, daß ohne ihre vorhergehende Zustimmung  
a) Gebäude oder Teile von Gebäuden abgebrochen,  
b) Räume, die bis zum 1. Oktober 1918 zu Wohnzwecken bestimmt oder benutzt waren, zu anderen Zwecken, insbesondere als Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst- oder Geschäftsräume verwendet werden.  
Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn das Einigungsamt sich mit der Verfassung einverstanden erklärt hat.  
§ 3. Die Gemeindebehörde kann anordnen, daß der Verfügungsberechtigte  
a) unverzüglich Anzeige zu erstatten hat, sobald eine Wohnung oder Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst-, Geschäftsräume oder sonstige Räume unbenutzt sind,  
b) ihrem Beauftragten über die unbenutzten Wohnungen und Räume sowie über deren Vermietung Auskunft zu erteilen und ihm die Befugnisse zu gestatten hat.  
Als unbenutzt gelten Wohnungen und Räume der bezeichneten Art, wenn sie völlig leerstehen oder nur zur Aufbewahrung von Sachen dienen, sofern dem Verfügungsberechtigten eine andere Aufbewahrung ohne Härte zugemutet werden kann, oder wenn der Verfügungsberechtigte seinen Wohnsitz dauernd oder zeitweilig in das feindliche Ausland verlegt hat.

§ 4. Hat die Gemeindebehörde dem Verfügungsberechtigten für eine unbenutzte Wohnung oder für andere unbenutzte Räume, die zu Wohnzwecken geeignet sind, einen Wohnungsuchenden bezeichnet und kommt zwischen ihnen ein Mietvertrag nicht zustande, so legt auf Anrufen der Gemeindebehörde das Einigungsamt, falls für den Verfügungsberechtigten kein unverhältnismäßiger Nachteil zu besorgen ist, einen Mietvertrag fest. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der Wohnungsuchende nicht innerhalb einer vom Einigungsamt zu bestimmenden Frist bei diesem Widerspruch erhebt.  
Das Einigungsamt kann dabei anordnen, daß die Gemeinde an Stelle des Wohnungsuchenden als Mieter gilt und berechtigt ist, die Mieträume dem Wohnungsuchenden weiterzuvermieten.

§ 5. Auf Anfordern der Gemeindebehörde hat der Verfügungsberechtigte der Gemeinde unbenutzte Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst-, Geschäftsräume oder sonstige Räume zur Herrichtung als Wohnräume gegen Vergütung zu überlassen. Das Einigungsamt bestimmt die Höhe der Vergütung und die Zahlungsbedingungen, wenn eine Einigung hierüber nicht zustande kommt. Die Gemeindebehörde ist berechtigt, den Gebrauch der hergerichteten Räume einem Dritten zu überlassen, insbesondere sie zu vermieten. Nach Fortfall der der Gemeindebehörde erteilten Ermächtigung (§ 1) sind dem Verfügungsberechtigten die Räume in angemessener Zeit zurückzugewähren. Die Frist bestimmt, wenn eine Einigung nicht zustande kommt, das Einigungsamt. Auf Verlangen des Berechtigten hat die Gemeinde den der früheren Zweckbestimmung und Ausstattung entsprechenden Zustand der Räume wiederherzustellen.

III. Hiernach wird  
1. angeordnet, daß  
a) die nach § 5 Absatz 1 Ziffer 1 der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter,  
b) die nach § 3 Absatz 1a der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vorgeschriebenen Anzeigen  
zu a innerhalb dreier Tage nach Abschluß des Mietvertrags  
zu b innerhalb einer Woche nach Entstehen dieser Bekanntmachung,  
sofern die Wohnungen und Räume bereits unbenutzt stehen, im übrigen innerhalb dreier Tage nach Eintritt dieses Zustands an den städtischen Wohnungsnachweis (zu b auf von dort unentgeltlich zu beziehenden Vordrucken) zu erstatten sowie weiter den städtischen Beauftragten die in § 3 Abs. 1b derselben Bekanntmachung vorgesehene Auskunft zu erteilen und Befugnisse wochentags von 10 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags zu gestatten sind,